

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Auf der Grundlage des § 132 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286)v zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 11. Februar 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.03.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Nr. 3 vom 10.04.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Neufassung des § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 20 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 18.02.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL